

Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 1 (1799)

Rubrik: Inländische Nachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 07.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

der Nation übrig blieben, wenn man nur vereinzelt verkaufen wollte.

Gapany ist Nüces Meinung, glaubt aber, der 16 § entspreche hinlänglich dessen Wunsch.

Secretan unterstützt Nüces Antrag, weil durch Heilweisen Verkauf mehrere Bürger an die Republik gebunden werden, und die Gesetzgebung meist im Fall ist, durch ihre mehrere Lokalkenntnisse solche Vorschläge sorgfältig zu beurtheilen.

Gapany vereinigt sich mit Secretan, dem auch Kilchmann und Schlumpf folgen.

Fierz glaubt, eine solche Forderung sei unausführbar, weil das Direktorium nicht zum voraus wissen kann, in welchen Abtheilungen das Gut am verkauflichsten ist; er beharret also auf dem §.

Anderwerth ist ganz gleicher Meinung wie Fierz. —

Carrard folgt, und glaubt, das Direktorium könne einzig Anzeige geben, ob das Gut ganz oder theilweise verkauft werden könne.

Der § wird unverändert angenommen.

§ 3. Escher: Warum sollen höchstens nur 5 Schäfer gebraucht, und diese aus dem Distrikt selbst gewählt werden; ich sehe hier weit mehr Nachtheil als Vortheil, und begehre also, daß diese Bedingungen im § durchgestrichen werden.

Schlumpf folgt, und will die Schäfer durch die Verwaltungskammer nicht durch die Unterstathalter ernennen lassen.

Anderwerth ist Schlumpfs Meinung, glaubt aber, die Zahl der Schäfer müsse zu Vermeidung der Unkosten bestimmt werden.

Herzog v. Eff. will bestimmen, daß wenigstens 3 unpartheiische Schäfer gewählt werden sollen, übrigens unterstützt er den §, weil die Verwaltungskammer die Oberaufsicht über das Ganze haben soll.

Zomini ist Herzogs Meinung. Der § wird mit Eschers und Schlumpfs Abänderungsvorschlägen angenommen.

Herzog v. Eff. fodert einen Beisatz §, durch den auf denselben Fall hin, vorgesehen werde, wann der oder mehrere Käufer wirklich Mitglieder der Verwaltungskammer wären.

Schlumpf glaubt, dieser Fall werde nicht eintreten.

Anderwerth: Der Verfolg des Gutachtens heugt vor.

Herzog beharret, weil die Verwaltungskammer von Zürich Beweise von Partheiligkeit zu Gunsten ihrer Mitglieder gab.

Herzog v. M. stimmt Herzog und Escher bei.

Cartier glaubt, der § sollte dahin abgeändert werden, daß auf Vorschlag des Distriktsstathalters die Schäfer von der Verwaltungskammer ernannt werden.

Gmür fodert neues Abstimmen über den 3 §, weil die Versammlung beim vorigen Abstimmen nicht zahlreich genug war. Dieser Antrag wird angenommen, und in dem vorherigen Beschluss Schlumpfs Antrag verworfen, und der § mit Eschers Antrag angenommen.

Die weitere Berathung wird vertagt.

(Die Fortsetzung folgt.)

Inländische Nachrichten.

Schafhausen, 19. August. Die am 14. d. hier eingetroffene erste Abtheilung des russischen Corps d'Armee ist am 16. auf eine in der Nacht erhaltenen Ordre wieder von hier und aus den Lazern, wo der größte Theil derselben campirte, aufgebrochen und durch unsere Stadt gezogen. Den Vortrupp machten die Cosaken unter Anführung ihres Obersten Boraditz; dann folgte das Jägerregiment Titow, und diesem die übrigen Grenadier- und Fusilierrégimente mit einem zwischen den verschiedenen Abtheilungen untermischten Zug von Artillerie, Kranken und Bagagewagen, welche letztere aber am 17. Abends größtentheils wieder zurückzogen. Der Zug durch die Stadt dauerte bei 2 Stunden; die Truppen nahmen den Weg nach Eglisau, wo sie den Rhein passirten. In der darauffolgenden Nacht wurde die seit einiger Zeit nahe oberhalb der Stadt gestandene Schiffbrücke weggenommen und ebenfalls nach dieser Gegend transportiert.

Schafhausen, 22. Aug. Gestern Mittags ist eine zweite Abtheilung russischer Truppen, die dem Anschein noch zahlreicher als die erste war, durch unsere Stadt passirt, um zu der Armee des Erzherzogs bei Zürich zu stoßen. Sie bestand ebenfalls aus Jägern, Grenadiere, Fusiliers und Kosaken, und hatte seit einigen Tagen in eben der Gegend, wo die erste Abtheilung größtentheils campierte, ein Lager bezogen.

Zürich, 19. Aug. Gestern sind die ersten zwei Abtheilungen des kais. russischen Hülßcorps unter Commando Sr. Excellenz des Hr. Generalleut. Rimskoi Norsakow bei der R. R. Armee eingetroffen, und haben bei Seebach, eine Stunde von hier, ein Lager bezogen. Deni Vernehmen nach, werden die übrigen 4 Abtheilungen, welche die sämtliche Infanterie und Kosaken enthalten, binnen wenig Tagen nachfolgen.